

STEUERKANZLEI BERGNER

August-Bebel-Straße 8
07639 Bad Klosterlausnitz
Tel: 036601/46982
Fax: 036601/46983

Stbvbergner.dambok@t-online.de
www.steuerkanzlei-bergner.de

Mandanten- Informationsbrief

Sofortmeldepflicht und Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

aktuelle Kontrollen durch die Zollverwaltung geben uns Anlass Sie nochmals über die Abgabe der Sofortmeldung und die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren zu informieren.

Denken Sie bitte daran, uns rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung die persönlichen Daten des neuen Mitarbeiters oder der neuen Mitarbeiterin zu melden, so dass es nicht zu einer verspäteten Abgabe der Sofortmeldung kommt. **Die erheblichen Bußgelder in einer Höhe von ca. 1.500,00 € bei vorsätzlicher verspäteter Abgabe können anderweitig eingesetzt werden!**

Dokumentieren Sie bitte, dass Sie Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren belehrt haben. Dies kann z.B. im Arbeitsvertrag aufgeführt werden oder Sie machen einen Aushang in der Firma, auf dem alle Mitarbeiter mit ihrer Unterschrift die Information bestätigen.

Bitte beachten Sie hierzu Seite 2 des Informationsbriefes – Merkblatt Zoll.
Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerkanzlei Bergner

Informationen zur „Sofortmeldepflicht“ und zur „Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren“

Sofortmeldepflicht

Arbeitgeber haben gemäß § 28a Abs. 4 SGB IV den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Die Sofortmeldung muss den Familien- und Vornamen des Beschäftigten, seine Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Fragen und Antworten zur Sofortmeldepflicht finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund (**Deutsche Rentenversicherung**). Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern sind mit Bußgeld bedroht.

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, sind gemäß § 2a Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Leiharbeitnehmer sind von der Mitführungs- und Vorlagepflicht nach § 2a SchwarzArbG erfasst, wenn die Arbeitnehmerüberlassung in eine ausweismitführungspflichtige Branche erfolgt.

Die betrieblichen Anwendungsbereiche der Sofortmeldepflicht und der Ausweismitführungspflicht sind identisch. Die Anwendungsbereiche wurden zwischen der Deutsche Rentenversicherung und den Behörden der Zollverwaltung abgestimmt. Insoweit gelten hinsichtlich des betrieblichen Anwendungsbereichs die im Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung zur Sofortmeldepflicht hinterlegten Angaben auch für die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs der Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG sind außer Arbeitnehmern weitere Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, unter anderem Selbständige, betroffen. Das Ausweispapier muss nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Es gilt als mitgeführt, wenn es unmittelbar am Ort der Prüfung eingesehen werden kann. Dabei hat es im Original vorzuliegen, da Kopien insbesondere nicht den Nachweis gestatten, ob das Ausweisdokument echt und gültig ist. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeld bedroht.

Hinweispflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat jeden seiner Arbeitnehmer gemäß § 2a Abs. 2 SchwarzArbG nachweislich und schriftlich auf die o.g. Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach dem SchwarzArbG vorzulegen. Auch Arbeitgeber im Sinne von § 1 AÜG, die Leiharbeitnehmer zur Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in ausweismitführungspflichtige Branchen verleihen, unterliegen dieser Hinweispflicht. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern sind mit Bußgeld bedroht.